



- Formular vollständig ausfüllen und per E-Mail retournieren.
- Agenturen: Bitte Vertretungsvollmacht und amtliche Kopie eines Ausweises des Künstlers beilegen.
- Nach der Prüfung durch SWISSPERFORM erhalten Sie eine E-Mail mit der Einladung zur elektronischen Unterzeichnung.

Mitgliedschafts- und Wahrnehmungsvertrag für Produzierende von Tonträgern und / oder Tonbildträgern

zwischen

SWISSPERFORM
Gesellschaft für Leistungsschutzrechte
Kasernenstrasse 23
8004 Zürich

und

Vorname

Name

Strasse, Nr.

Adresszusatz

PLZ/Ort

Land

I. Allgemeine Angaben zum Mitglied

a) Personen- / Firmendaten

Nationalität / Sitzland

Geburtsdatum / Gründungsdatum

Rechtsform

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Webseite

b) Für Produzierende von Tonträgern

Um uns Ihre Ansprüche an Aufnahmen zu melden oder zusätzliche Vergütungen basierend auf Ihren Umsätzen zu erhalten klicken Sie auf den Button.

c) Für Produzierende von Tonbildträgern

Spielfilm	Dokumentarfilm	TV-Programm	Schulungsfilm
Werbefilm	Wirtschaftsfilm	Trickfilm	Musikvideo
Andere _____			

Haben Sie bereits Filme bei SUISSIMAGE angemeldet? Ja Nein

II. Weitere Mitgliedschaften

a) Mitglied bei folgenden Berufsverbänden (Angabe freiwillig)

ARF / FDS	Indie Suisse	GARP	IFPI Schweiz
IG	SFA	SFP	GSFA
Andere _____			

b) Mitglied bei folgenden ausländischen Verwertungsgesellschaften für Leistungsschutzrechte

Name der Gesellschaft _____

Seit wann _____

Für welches Land / Territorium _____

III. Angaben für die Verteilung der Erlöse

a) Zahlungsadresse

Finanzinstitut _____

Konto-Nr. _____

Lautend auf* _____

IBAN-Nr.* _____

BIC / SWIFT Code** _____

* Pflichtfeld ** Pflichtfeld bei Zahlungsadresse im Ausland

b) Angaben im Falle einer Mehrwertsteuerpflicht*

Das Mitglied ist mit folgenden Angaben im Register der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingetragen:

MwSt-Nummer

Bezeichnung

* Eine Mehrwertsteuerpflicht kann sich aus folgenden Gründen ergeben: aufgrund eines Jahresumsatzes, der die Befreiung von der Steuerpflicht ausschliesst (zur Zeit CHF 100'000.-); aufgrund Verzichts auf die Befreiung von der Steuerpflicht; oder aufgrund Optierung für die Besteuerung z.B. seiner kulturellen Leistung.

IV. Berechtigtengruppe

Jedes SWISSPERFORM-Mitglied gehört mindestens einer der folgenden fünf Berechtigtengruppen an:
Ausübende Phono, Ausübende Audiovision, Produzierende Phono, Produzierende Audiovision, Sendeunternehmen.

a) Zugehörigkeit zu folgenden Berechtigtengruppen*

* Vgl. nachstehende Ziffer 1 sowie Ziffer 12 der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen für Produzierende von Tonträgern und/oder Tonbildträgern.

b) Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berechtigtengruppen erfolgt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts in der folgenden Berechtigtengruppe*

* Vgl. nachstehende Ziffer 1 sowie Ziffer 12 der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen für Produzierende von Tonträgern und/oder Tonbildträgern.

Der vorliegende Mitgliedschafts- und Wahrnehmungsvertrag (nachstehend «Vertrag» genannt) regelt ausschliesslich das zwischen SWISSPERFORM und dem Mitglied als Produzierende(r), d.h. zugehörig zur Berechtigtengruppe Produzierende Phono und/oder Produzierende Audiovision, bestehende Rechtsverhältnis.

1. Mitgliedschaft bei SWISSPERFORM

Die Mitgliedschaft bei SWISSPERFORM erfolgt in der/den vorstehend in Ziffer IV.a) angegebenen Berechtigtengruppe/n.

Gemäss Art. 4a Abs. 3 der Statuten von SWISSPERFORM kann ein Mitglied sein Stimm- und Wahlrecht nur in einer Berechtigten-gruppe ausüben. Sofern das Mitglied mehreren Berechtigten-gruppen angehört, übt es sein Stimm- und Wahlrecht deshalb in der vorstehend in Ziffer IV.b) angegebenen Berechtigten-gruppe aus (zukünftige anderslautende Anweisungen des Mitglieds vorbehalten).

2. Allgemeine Wahrnehmungsbedingungen

Die Einzelheiten und gegenseitigen Rechte und Pflichten dieses Vertrags ergeben sich aus den beiliegenden **Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen**, welche **integrierenden Bestandteil** dieses Vertrags bilden.

Das Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift, die beiliegenden Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen **gelesen** und **verstanden** zu haben und sie zu **akzeptieren**.

3. Änderung der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen

Die Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen können von SWISSPERFORM jederzeit **geändert** werden. Um gültig zu sein, müssen die Änderungen sowohl vom SWISSPERFORM-Vorstand als auch von den betroffenen Fachgruppen beschlossen werden. SWISSPERFORM stellt dem Mitglied die geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen per Post oder auf elektronischem Weg mindestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten zu. Ist das Mitglied mit den Änderungen **nicht einverstanden**, hat es das Recht, diesen Vertrag **innert 30 Tagen seit Zustellung** der geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen auf den letzten Tag vor deren Inkrafttreten zu **kündigen**. Macht das Mitglied von diesem Kündigungsrecht **keinen** Gebrauch, gelten die Änderungen der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen als durch das Mitglied **genehmigt** und werden ab dem Datum des Inkrafttretens für beide Vertragsparteien **verbindlich**.

4. Abtretungserklärung und Wahrnehmungsverpflichtung

Für die Dauer dieses Vertrags beauftragt das Mitglied SWISSPERFORM mit der treuhänderischen Wahrnehmung der ihm gegenwärtig und zukünftig als Produzierende(r) aufgrund des Urheberrechtsgesetzes (URG) zustehenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche, welche von einer Verwertungsgesellschaft oder sonstwie kollektiv wahrgenommen werden.

Soweit zu diesem Zweck erforderlich, tritt das Mitglied die folgenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche an SWISSPERFORM ab und beauftragt SWISSPERFORM mit deren weltweiten Wahrnehmung nach den Bestimmungen der Statuten, Reglemente und des Mitgliedschafts- und Wahrnehmungsvertrags. SWISSPERFORM erklärt die Annahme dieser Abtretung.

- a) Zeitgleiche und unveränderte Weiterleitung von Sendungen (Art. 22 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- b) Öffentlicher Empfang von Sendungen (Art. 22 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- c) Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern gemäss Art. 35 URG;
- d) Vermieten von Ton- und Tonbildträgern (Art. 13 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- e) Herstellung oder Import von Leerträgern und anderen zur Aufzeichnung von Aufnahmen geeigneten Speichermedien oder Geräten (Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- f) Nutzung von Aufnahmen zu Unterrichtszwecken (Schulische Nutzung; Art. 19 und Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- g) Nutzung von Aufnahmen zur betriebsinternen Information und Dokumentation (Betriebliche Nutzung; Art. 19 und Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- h) Aufnahmen zum privaten Gebrauch durch Dritte kopieren lassen sowie das zur Verfügung stellen von Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität durch Dritte zum Eigengebrauch (Art. 19 und Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- i) Nutzung von Archivaufnahmen der Sendeunternehmen gemäss Art. 22a in Verbindung mit Art. 38 URG;
- j) Zugänglichmachen von gesendeten Aufnahmen gemäss Art. 22c in Verbindung mit Art. 38 URG;
- k) Vervielfältigung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern zu Sendezwecken (Art. 24b in Verbindung mit Art. 38 URG);
- l) Vervielfältigung von veröffentlichten Aufnahmen in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form (Art. 24c in Verbindung mit Art. 38 URG);
- m) die Rechte bzw. Vergütungsansprüche für alle weiteren Verwendungen, für die das Gesetz gegenwärtig wie auch zukünftig die obligatorische Kollektivverwertung vorsieht.

Die Abtretung der Rechte gilt unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland als ausschliessliche Rechte oder als Vergütungsansprüche ausgestaltet sind und ob nach anwendbarem ausländischen Recht zur Verwertung auch ein einfacher Inkassoauftrag genügen würde (mandate to collect).

5. Mögliche territoriale Einschränkung

Das Mitglied **kann** die Abtretung der Rechte bzw. Vergütungsansprüche durch Wahl **einer** der drei nachstehenden Varianten gebietsmässig **einschränken**. Eine solche Einschränkung bedeutet, dass SWISSPERFORM weder ermächtigt noch beauftragt ist, die Rechte bzw. Vergütungsansprüche des Mitglieds über Schwestergesellschaften in den ausgenommenen Ländern wahrzunehmen. Sodann hat das Mitglied in Bezug auf die ausgenommenen Länder auch **keinen Anspruch auf erhöhte Entschädigungen**, wie sie sich zur Abgeltung von ausländischen Nutzungen auf Grund von sog. Nichtaustauschverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften ergeben können.

Bitte **eine** der beiden Varianten ankreuzen.

Das Mitglied nimmt **keine territoriale Einschränkung** vor.

Das Mitglied nimmt eine **territoriale Einschränkung** gemäss einer der drei folgenden Varianten vor:

Variante 1: «Weltweit minus»

Das Mitglied **nimmt folgende Länder** von der Abtretung seiner Rechte bzw. Vergütungsansprüche **aus**:

Variante 2: «Regional plus»

Das Mitglied **schränkt** die Abtretung seiner Rechte bzw. Vergütungsansprüche auf die **Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sowie auf die folgenden Länder ein**:

Variante 3: «Regional»

Das Mitglied schränkt die Abtretung seiner Rechte bzw. Vergütungsansprüche auf die **Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein ein**.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich materielles **schweizerisches Recht** Anwendung.

Wohnt das Mitglied im Ausland, ist **Zürich** massgebender Erfüllungsort und ausschliesslicher **Gerichtsstand** für allfällige im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

- Agenturen: Bitte Vertretungsvollmacht und amtliche Kopie eines Ausweises des Künstlers beilegen.
- Sie brauchen den Vertrag jetzt noch nicht zu unterschreiben.
- Nach der Prüfung durch SWISSPERFORM werden Sie eine Einladung für die elektronische Unterschrift erhalten.